

Grundsätzliche Vertragsbestandteile (3 Seiten inkl. dieser)

Gültig ab 15.10.2018

Nachstehend finden sich Vertragsbestandteile, die jedenfalls und immer Vertragsinhalt von sämtlichen Verträgen sind, die die PSF-NEXT GENERATION GmbH (Rotaxstraße 2, A-4623 Gunskirchen; nachstehend auch „PSF“ genannt) abschließt.

Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn ausdrücklich und schriftlich mit der PSF abweichendes vereinbart wurde. Sollte diese (schriftlich) abweichende Vereinbarung nur Teile der nachstehenden Bestandteile betreffen, so werden dadurch ausschließlich nur diese Vertragsbestandteile abgeändert und hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen nachstehend dargestellten Vertragsbestandteile.

Die PSF informiert jeden Vertragspartner über diese grundsätzlichen Vertragsbestandteile vor einem Vertragsabschluss und sind diese Bestandteile bzw. die Abweichungen von denselben (siehe oben die diesbezügliche Vorgangsweise) Basis für jede wirksam abgeschlossene Vereinbarung mit der PSF.

1. Die Auslieferung bzw. Übergabe der kaufgegenständlichen Sache erfolgt am Sitz der PSF.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt eine kaufgegenständliche Sache im Eigentum der PSF-NEXT GENERATION GmbH („Eigentumsvorbehalt“).
3. Ankauf von Gebrauchtfahrzeugen durch die PSF: der Eigentümer (Verkäufer) bestätigt der PSF, dass von seiner Seite keinerlei inbs. nach dem Kraftfahrzeuggesetz anzeige- oder genehmigungspflichtige Veränderungen (z.B. eine Manipulation der Motorleistung) sowie Veränderungen an Sicherheitseinrichtungen vorgenommen wurden oder ihm bekannt sind.
4. Datenschutz: Der Käufer (i.e. Vertragspartner der PSF) erteilt mit Abschluss eines Kaufvertrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass die PSF alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die PSF elektronische Post im Zusammenhang mit Vertragsprodukten und/oder Kundendienstleistungen der PSF an ihn übermittelt. Der Käufer kann seine Zustimmung zur Datenübertragung und/oder Übersendung elektronischer Post jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkung auf das Grundgeschäft hat. Die PSF wird die gegenständlichen Daten keinesfalls an Dritte (z.B. Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen) übermitteln oder weitergeben.

5. Sollte es sich bei einer kaufgegenständlichen Sache um ein Off-Road-Fahrzeug(ATV oder SSV) handeln und die Motorleistung seitens der PSF auf Wunsch des Käufers auf über 15kW/20PS erhöht worden sein, so wird festgehalten, dass die PSF-NEXT GENERATION GmbH ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass dieses Fahrzeug aufgrund der Gesetzeslage in Österreich nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen bzw. öffentlichen Verkehrswegen zugelassen ist und auch eine diesbezügliche Typisierung nicht erreicht werden kann. Sollte es sich bei einer kaufgegenständlichen Sache um ein Gebrauchtfahrzeug handeln, auf das das oben Geschriebene zutrifft (Motorleistung höher als 15kW/20PS), so wird ebenfalls festgehalten, dass die PSF-NEXT GENERATION GmbH auf die Rechtslage in Österreich im Sinne des oben Geschriebenen hingewiesen hat.
6. Sollten einem Käufer (i.e. Vertragspartner der PSF) aus welchem Grund auch immer Gewährleistungsansprüche zustehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der PSF zuerst und vorrangig das Recht auf Verbesserung einzuräumen hat, bevor ihm allfällige andere Gewährleistungsrechte zur Verfügung stehen.
7. Sollte die PSF auf Wunsch eines Vertragspartners der PSF Veränderungen/Modifikationen an einem Fahrzeug vorgenommen haben, die nicht seitens des Herstellers des Fahrzeuges für Österreich explizit angeboten werden, so wird ausdrücklich festgehalten, dass die PSF den Vertragspartner der PSF darauf hingewiesen hat, dass es ausschließlich seine Pflicht bzw. Obliegenheit ist, für eine gesetzeskonforme Lage (z.B. Typisierung) zu sorgen bzw. zu prüfen, ob diesbezügliche Schritte erforderlich sind.
8. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die PSF Ihren Vertragspartner über allfällige „Garantien“, die fallweise seitens des Herstellers eines Fahrzeuges angeboten werden, aufgeklärt hat. Dies trifft insbesondere auf jene Sachverhalte zu, weswegen eine allfällige „Garantieleistung“ teilweise oder gänzlich verweigert werden könnte.
9. Sollte binnen 6 Monaten ab Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die seitens des Vertragspartners der PSF zu vertreten sind, keine Übergabe (inkl. vollständiger Bezahlung des Kaufpreises spätestens anlässlich einer geplanten Übergabe) an den Vertragspartner erfolgen bzw. erfolgen können, so hat die PSF das Recht, von dem gegenständlichen Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen zurückzutreten. Sollte der Vertragspartner der PSF eine Anzahlung aufgrund des o.g. Kaufvertrages and die PSF geleistet haben, so gilt als vereinbart, dass die PSF im Falle einer allfälligen Rückabwicklung des Kaufvertrages aus obigem Grund (Punkt 9, 1.Satz) diese Anzahlung jedenfalls nicht an den Vertragspartner zurückerstatten muss, sondern zur Deckung von eigenen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kaufvertrag stehen, verwenden darf (insb. Aufbaukosten, Transportkosten, Verwaltungskosten, Lagerkosten-die Höhe dieser Aufwendungen

werden zumindest in Höhe von 20% des vereinbarten gesamten Kaufpreises gesehen und ist dies mit dem Käufer somit vereinbart). Davon unbenommen hat die PSF das Recht, zusätzlich allfällige Schadenersätze bzw. weitere Forderungen gegenüber diesem Vertragspartner geltend zu machen.

10. Ein Kaufvertrag stellt keine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar.
11. Auf das gesamt Vertragsverhältnis sowie alle daraus abgeleiteten Ansprüche ist ausschließlich österreichisches Recht, und zwar österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen anwendbar. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.
12. Sollte eine Bestimmung einer Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch sinngemäß für Lücken in einer Vereinbarung.